Gemeinde Sande
Fachbereich II

Sande 01.07.2020

Beschlussvorlage Nr. 100/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren und Soziales	**08.07.2020**	**öffentlich**
Verwaltungsausschuss	**09.07.2020**	**nicht öffentlich**

Betreff:
Durchführung von Beisetzungen nach Sozialtarif in Sande

Sachverhalt:

Von der Gemeinde Sande sind im Bedarfsfall immer dann Bestattungen anzuordnen, wenn keine gesetzlich verpflichteten Angehörige ausfindig gemacht werden können, die die Bestattung veranlassen und die diesbezüglichen Kosten übernehmen.

Durch die Existenz mehrerer Pflegeinrichtungen sowie des Krankenhauses ist die abschließende Bearbeitung dieser Todesfälle in einem im direkten Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden vermehrt Aufgabe der Gemeinde Sande als örtlich zuständige Ordnungsbehörde.

In diesen Fällen wird eine Schlichtbestattung verfügt, die generell einem angemessen würdevollen Rahmen entspricht; die Bestattung erfolgt jedoch in der Regel als Urnenbeisetzung außerhalb von Sande, da bisher die zu entrichtenden Friedhofsgebühren den noch vertretbaren Rahmen überschritten.

Zunächst ist n diesem Zusammenhang seit 2017 von folgenden Fallzahlen auszugehen:

2017 13 Schlichtbestattungen; Gesamtkosten: 19.724,32 €; Einnahmen aus Nachlässen etc.: 15.263,59 €; ungedeckte Kosten: 4.460,73 €

2018: 11 Schlichtbestattungen; Gesamtkosten: 17.453,82; Einnahmen aus Nachlässen aktuell: 7.907,06 €, weitere Ersatzleistungen stehen noch aus

2019: 13 Schlichtbestattungen; Gesamtkosten: 23.568,51 €; Einnahmen aus Nachlässen etc. aktuell: 16.194,10 €

2020
aktuell: 6 Schlichtbestattungen, Gesamtkosten: 7.353,44 €, bisherige Einnahmen: 1.903,78 €

Es ist grundsätzlich wünschenswert, die Bestattung eines Verstorbenen, welcher seit

Jahren bzw. seit Jahrzehnten in Sande wohnhaft war, vor Ort zu veranlassen. Dieses kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn es sich hierbei um einen Person handelt, die seit langer Zeit z.B. in einer Pflegeeinrichtung in Sande gelebt hat.

Die örtliche Friedhofsgebührenstaffelung ließ jedoch bisher die Durchführung von Schlichtbestattungen auf Grund der Gebührenhöhe nicht zu.

Aktuell konnte jedoch mit der örtlichen Kirchengemeinde nunmehr eine Übereinstimmung dahingehend erzielt werden, dass in besonderen Fällen – wie oben beschrieben – eine Friedhofsgebühr erhoben wird, die sich dem Gebührengefüge der bisher angewandten Praxis annähert.

Von daher ist vorgesehen, Schlichtbestattungen in besonderen Fällen (Voraussetzung z.B. langjähriger Wohnsitz in der Gemeinde Sande) durchführen zu lassen. Die Entscheidung trifft hierzu im Einzelfall die Verwaltung.

Beschlussvorschlag:

In besonders begründeten Einzelfällen wird der Durchführung von Schlichtbestattungen in Sande zugestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung.

.

Tramann

Eiklenborg

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen